

Fürsten / sondern auch NB. die Landschafften / unterthanen und Einwohner / bey ihrem vor der Böhmischen Krieges-Unruhe gehabttem Exercitio der ungeänderten Augspurgischen Confession NB. allerdings verbleiben sollen; von jemand zuwieder gehandelt / oder NB. icht was vorgenommen werde; Auch

(3) Die lez-verstorbene Kayserl. Maj. bey Antritt der Königlichen Regierung sub dato 17. Nov. 1658. denen damahligen Herzogen zu Eignitz / Brieg und Wohlau / eben dieses / daß Sie nehmlich bey diesen allen in Gnaden solten gelassen werden / allergnädigst versichert. Was auch endlichen

(4) Die iezerverwehte höchst-seeligst-verstorbene Kayserl. Maj. damahls / als durch Absterben des letzten Herzogs diese Drey Fürstenthümer / Dero Königlichen Lehn-Kammer anheim gefallen / gegen die gesambte Stände / von Grafen / Herren / Rüttern und Landschafft / auch gesambten Städten / per clementissimum Decretum da dato 15. Juli 1676. sich allermildest anerkläret / daß Sie gesambte der Augspurgischen Confession zugethane Stände obgedacht Dero drey Erb-Fürstenthümer Eignitz / Brieg und Wohlau / wieder den Pragerischen Neben-Necess / das Instrumentum Pacis, die darauf erfolgte Kayser- und Königl. allergnädigste Resolutiones zubeschweren oder durch jemand andern beschweren zulassen / wie vorhin / also annoch gnädigst nicht gememet wären. Und dann endlich

(5) Aus diesen allen sich unwiedertreiblich ergiebet / daß weiln notwithstanding des Jhro Kayser- und Königl. Maj. Jure Regio und aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit zustehenden Jure Reformandi, Sie sich doch aus Königlichen und Landes-Fürstlichen Hulden und Gnaden / gegen diese Drey Fürstenthümer / Dero Stände und Unterthanen / dahin allergnädigst declariret / daß Sie sich dieses Jure Regni & Majestatici Reformandi Religionem, nicht gebrauchen / sondern Sie bey dem x Gratia Caesarea & Regia ihnen indulgiren libero Exercitio Augustanae Confessionis, so wie sie solches ante morus Belli Bohemici gehabt / per omnia manuteneiren / und selbige darwieder in keine Weise beschweren lassen wolten: Also beyder abgelebten Kayser- und Königl. Maj. allergnädigste Intention nimmermehr könne gewesen seyn / daß ein denenselben hinfallendes Jus particulare & privatum, dergleichen die Jura Patronatus presentandi, nominandi, unlaugbar sind / einen mehreren Effect, als die suprema Jura Majestatica Principis, sollen haben / mithin jene / das jenige Dero getreuen Unterthanen nehmen wollen / was doch denenselben aus Kayser- und Königl. Landes-Fürstlicher Macht nicht zunehmen / sondern sie vielmehr darbey per omnia zu manuteneiren / so offt und vielfältig allergnädigst declariret und versichert worden. Weil nun das Jus Patronatus kein Jus Reformandi, als welches und alleine dem Obristen Landes-Fürsten zukommt / in sich hält / so fließet hieraus per evidentissimam Consequentiam von sich selbst / daß das Jus Patronatus, quod ex le & natura sua non nisi mere privatum est, in diesen Landen anders nicht als denen Statutis und Concessionibus summi Principis gemäß / exerciret / consequenter denen Gemeinden der Augspurgischen Confession keine andere Geistliche als von ihrer Religion / vorgezset werden können. Denn sonstn dieselben des allervornehmsten und essentialisten Theils des liberi Exercitii Religionis, so notorie in Bestellung des Ministerii und öffentlichen Predigten des Wortes Gottes / an Celebriung der übrigen Actuum Devotionis in öffentlichen Kirchen bestehet / sich nach und nach in baldem würden entzset sehen müssen: Da sie doch ex clementissima Intentione Regia dabey je und allezeit beständig sollen geschützet und manuteneiret / auch niemanden / mithin auch denen Patronis Ecclesiarum, icht was darwieder zu thun / verstattet werden. Ob nun wohl die denen ehmaligen Herzogen in diesen Fürstenthümern zugestandene Jura Patronatus, durch Absterbung des Fürstl. Hauses / der Königl. Lehn-Cammer sammt denen übrigen Juribus anheim gefallen; So kan auch dieses in respectu ad Exercitium Religionis Augustanae keine Enderung bringen; Immassen dieses Beneficium, wie oben angemercket nicht alleine denen Fürstl. Herrschafften / sondern auch denen Ständen und Unterthanen zu gute allermildest ertheilet worden / mithin dieselbe in dem Statu Religionis sac, nicht weniger nach Absterben Ihrer ehmaligen Herrschafft zu manuteneiren sind / als sie bey dero Leben dabey zuschützen gewesen.

Man considerire nun die der Königl. Lehn-Cammer anheim gefallene Jura Patronatus als ein Jus Privatum, oder aber als ein Jus Majestaticum. Ist es das Erste / (wie es denn revera nichts anders ist /) so hat die Königliche Cammer kein besseres Recht / als die